

# Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der Sewa Laborbetriebsgesellschaft mbH („Sewa GmbH“)

## § 1 Geltungsbereich, Abweichende AGB

1. Nachstehende AGB in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Sewa GmbH zu ihren Auftraggebern („Kunden“), sofern der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB kommen auch dann zur Anwendung, wenn eine Auftragsannahme telefonisch oder anderweitig ohne schriftliche Form erfolgt.
2. Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ihrer Geltung ausdrücklich, schriftlich und mit Unterschrift eines Geschäftsführers oder eines Prokuristen der Sewa GmbH zugestimmt wurde. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und dem nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine Zustimmung zu AGB des Kunden im Rahmen eines vorangegangenen Auftrages (einschließlich spezieller Preisregelungen) hat keine Wirkung für nachfolgende Aufträge.
3. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch diese AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften erfolgen nur zur Klarstellung.

## § 2 Zustandekommen des Auftragsverhältnisses

1. Eine Auftragserteilung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Auftragserteilung muss grundsätzlich unter Verwendung des Briefkopfs des Kunden, postalisch, elektronisch, oder unter Verwendung eines von der Sewa GmbH akzeptierten schriftlichen oder elektronischen Auftragsformulars an die Sewa GmbH übermittelt werden.
2. Übermittelt der Kunde Proben an die Sewa GmbH, ist dies ebenfalls als verbindliches Vertragsangebot anzusehen.
3. Die Sewa GmbH ist berechtigt, den Auftrag innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang anzunehmen.
4. Die Annahme erfolgt in der Regel in Textform durch Übermittlung der Auftragsbestätigung per E-Mail. Die Annahme kann daneben konkludent durch Beginn der vereinbarten Analyseleistung erklärt werden.

## § 3 Umfang und Durchführung des Auftrages

1. Gegenstand des Auftrages ist die Durchführung der vertraglich vereinbarten Analyseleistung, nicht ein bestimmtes Analyseergebnis.
2. Soweit nicht etwas anderes vor oder bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurde, sind Entnahme, Abholung der Proben sowie anderweitige erforderliche logistische Maßnahmen nicht Bestandteil des Auftrages und werden durch den Kunden auf dessen eigenes Risiko durchgeführt oder organisiert. Soweit die Sewa GmbH den Kunden bei der Organisation unterstützt, handelt sie in Vertretung des Kunden, welcher alleiniger Vertragspartner eingesetzter Drittunternehmer – z.B. Kurierdienstleister – wird. Das Risiko des Transports verbleibt auch in diesem Fall im Verantwortungsbereich des Kunden.
3. Der Kunde erkennt die von der Sewa GmbH bei Vertragsdurchführung angewandten Verfahren bzw. Methoden als die für die Fragestellung des Auftrages richtigen Verfahren bzw. Methoden an, sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
4. Wird ein Auftrag erteilt, steht dem Kunden die einmalige Ausfertigung des Prüfberichtes zu. Ein Anspruch auf Interpretation der Ergebnisse, weitergehende Beratung, Begutachtung oder Darstellung der Analyseergebnisse besteht nicht.
5. Nach Ausführung des Auftrages wird der Prüfbericht grundsätzlich den durch den Kunden bei Auftragserteilung genannten Personen übermittelt. Die Mitteilung erfolgt postalisch oder elektronisch.

## § 4 Lieferzeit

1. Die mitgeteilten Lieferzeiten beginnen mit endgültiger Festlegung des Auftragsinhaltes. Bei nachträglichen Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen verlängert sich die Lieferzeit angemessen entsprechend den Auftragsänderungen bzw. -Ergänzungen.

2. Der Kunde kann zwei Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die Sewa schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.
3. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach dem Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die die Sewa GmbH nicht zu vertreten hat und welche auf die pünktliche Lieferung der Ergebnisse Einfluss hat. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei von der Sewa GmbH eingeschalteten Subunternehmern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird die Sewa GmbH dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Das Recht des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten, wird von dieser Bestimmung nicht berührt und richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

## § 5 Pflichten des Kunden, gefährliche Proben

1. Der Kunde ist verpflichtet, der Sewa GmbH ohne gesonderte Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages wichtigen und notwendigen Unterlagen und Informationen unverzüglich vorzulegen.
2. Soweit eine Probenahme durch die Sewa GmbH vertraglich vereinbart ist, hat der Kunde die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine ungehinderte Probenahme durch die Sewa GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen zu ermöglichen. Insbesondere ist der Sewa GmbH und ihren Erfüllungsgehilfen am vereinbarten Termin Zutritt zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu verschaffen.
3. Die auftragsgegenständlichen Proben und Materialien sind durch den Kunden in einem Zustand bereitzustellen, in dem eine ordnungsgemäße Durchführung der Analyseleistung ohne Erschwernisse möglich ist. Organisiert der Kunde Entnahme und Versand von Proben und Materialien selbst, hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese nach wissenschaftlichen Standards dem Analysezweck entsprechend erfolgen.
4. Bestehen für den Kunden erkennbare Anhaltspunkte, dass zu untersuchende Proben eine Gefahr für das Eigentum der Sewa GmbH oder die Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit der Organe, Mitarbeitenden oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Sewa GmbH darstellen, hat der Kunde die Sewa GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten. Eine solche Gefahr kann insbesondere durch eine erhebliche Grenzwertüberschreitung von Faktor 1000 oder höher begründet werden.

## § 6 Berichterstattung

Die Darstellung der Ergebnisse im abschließenden Prüfbericht ist stets maßgeblich. Erklärungen und Auskünfte auf Basis von Vorberichten durch Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Sewa GmbH sind unverbindlich.

## § 7 Eigentum an den Proben, Lagerung

1. Die Sewa GmbH wird Eigentümerin der im Rahmen des Auftrages übermittelten Proben und Materialien.
2. Die Sewa GmbH ist zu einer über den Auftrag hinausgehenden Lagerung und Kühlung der Proben und Materialien nicht verpflichtet, ausgenommen bestehender gesetzlicher oder behördlicher Aufbewahrungsbestimmungen.
3. Soweit keine weitergehende Aufbewahrung ausdrücklich vereinbart wurde, ist die Sewa GmbH nach Abschluss der Analyseleistung zur Entsorgung der Proben und Materialien berechtigt.

## § 8 Schutz des geistigen Eigentums

Der Kunde darf die im Rahmen eines Vertrages von der Sewa GmbH gefertigten Stellungnahmen, Berichte, Zeichnungen, Berechnungen etc. nur für eigene Zwecke verwenden. Eine anderweitige Verwendung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Sewa GmbH untersagt.

## § 9 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

1. Die Sewa GmbH verpflichtet sich nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Kunde entbindet sie von ihrer Schweigepflicht oder sie ist aufgrund

Gesetzes, gerichtlicher Entscheidung oder Entscheidung einer Verwaltungsbehörde zur Offenlegung verpflichtet.

2. Im Übrigen wird auf die Datenschutzbestimmungen der Sewa GmbH verwiesen.

## § 10 Haftung

1. Der Kunde haftet der Sewa GmbH gegenüber auf Ersatz aller etwaigen Schäden, welche aus falscher oder unvollständiger Auftragserteilung bzw. falscher oder unvollständiger Daten- und Unterlagenübermittlung sowie der Verletzung von anderen Mitwirkungspflichten, insbesondere bei der Entnahme und Übermittlung von Proben, resultieren. Im Übrigen haftet der Kunde nach den gesetzlichen Maßgaben.
2. Die Sewa GmbH haftet, auch für ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen, unbeschränkt nur bei
  - a. Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
  - b. der Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit,
  - c. im Umfang einer von ihr übernommenen Garantie,
  - d. nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Die Haftung der Sewa GmbH für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut, ist auf EUR 500.000 beschränkt. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

## § 11 Kündigung

1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem Verstoß des Kunden gegen die in § 5 Ziff. 3 dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten.
2. Kommt der Kunde mit der Vergütungszahlung in Verzug und bleibt auch die von der Sewa GmbH gesetzte Nachfrist erfolglos, so ist die Sewa GmbH berechtigt, sämtliche noch nicht abgewickelte Verträge mit dem Kunden fristlos zu kündigen, es sei denn, der Kunde leistet für alle Verträge Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Vergütungsansprüche der Sewa GmbH.
3. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß § 5 Ziff. 1 und 2 nicht nach, so ist die Sewa GmbH nach Setzung einer Frist von 10 Tagen ebenfalls berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall steht der Sewa GmbH die volle Vergütung zu, jedoch unter Anrechnung ersparter Aufwendungen, des durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworbenen oder böswillig zu erwerben unterlassenen. Das gleiche gilt auch, wenn die Sewa GmbH aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, den Vertrag kündigt. Etwaige Schadensersatzansprüche der Sewa GmbH bleiben hiervon unberührt.
4. Kündigt die Sewa GmbH aus wichtigem Grund, den der Kunde nicht zu vertreten hat, so steht ihr für die bisher erbrachten Leistungen ein Vergütungsanspruch zu, es sei denn, dass ihre bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Kunden nachweislich ohne Interesse sind und auch von ihm nicht verwertet werden.
5. Kündigt der Kunde ohne wichtigen Grund, so steht der Sewa GmbH die volle Vergütung abzgl. evtl. ersparter Aufwendungen, des durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworbenen oder böswillig zu erwerben unterlassenen zu.
6. Kündigt der Kunde aus wichtigem Grund, der auf vertragswidrigem Verhalten der Sewa GmbH beruht, so steht der Sewa GmbH für die bereits erbrachten Leistungen ein Vergütungsanspruch zu, es sei denn, dass die bisherigen Leistungen für den Kunden nachweislich unverwertbar sind und auch nicht verwertet werden.
7. Ein Rahmenvertrag bzw. ein Dauervertrag mit Pauschalvergütung und/oder gesondert gewährten Konditionen kann, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Sewa GmbH ist allerdings berechtigt, Zurückzahlung der aufgrund des Dauer- bzw. Rahmenvertrages und dem damit zugrunde gelegten Auftragsvolumen gewährten Skonti oder Rabatte zu verlangen.

## § 12 Zahlungsbedingungen

1. Die Sewa GmbH hat neben ihrer Gebühren- und/oder Honorarforderung Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung u. Auslagensatz verlangen und die Durchführung des Auftrages von der Vorschusszahlung abhängig machen. Sämtliche Preisangaben gelten ab Werk,

ausschließlich Verpackung und zzgl. Steuern, einschließlich Umsatzsteuer, in am Tag der Rechnungsstellung geltender Höhe.

2. Die Sewa GmbH ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so erfolgt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung.
3. Der Kunde ist nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
4. Der Kunde ist zur Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten nur berechtigt, soweit diese sich auf rechtskräftig festgestellte oder durch die Sewa GmbH unbestrittene Gegenforderungen beziehen.
5. Ist der Kunde mit Vergütungsleistungen in Verzug gekommen ist eine von der Sewa GmbH gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen, so ist die Sewa GmbH berechtigt, die Durchführung weiterer Aufträge davon abhängig zu machen, dass der Kunde mit der zu erwartenden Vergütung in Vorleistung tritt.
6. Sich auf die Rechnung beziehende Rügen hat der Kunde innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt geltend zu machen.

## § 13 Gewährleistung

Sofern Mängel auf einem durch den Kunden zu vertretenden Umstand beruht, insbesondere auf einer fehlerhaften Information nach § 5 Ziff. 1, wird die Beseitigung dieser Mängel dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

## § 14 Herausgabe von Unterlagen

Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die Sewa GmbH auf Verlangen des Kunden alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag vom Kunden oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der Sewa GmbH und dem Kunden, sowie für Schriftstücke, die der Kunde bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die Sewa GmbH ist berechtigt, von sämtlichen zurückzureichenden Unterlagen Abschriften oder Kopien für die eigene Aufbewahrung anzufertigen.

## § 15 Schlussbestimmungen

1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Sewa GmbH und dem Kunden, sowie für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung der CISG ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Sewa GmbH und dem Kunden ist **Essen**.
3. Soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliche rechtliches Sondervermögen ist, so ist **Essen** ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Schwierigkeiten.
4. Ist eine Vereinbarung im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Sewa GmbH und dem Kunden unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. § 306 Abs. 3 BGB bleibt hiervon unberührt.

Essen, den 01. Dezember 2024